

Gewaltschutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Begriffliche Definitionen und rechtliche Grundlagen	5
2.1	Kindeswohl- Was ist das?	5
2.2	Formen von Gewalt	6
2.3	Was ist Kindeswohlgefährdung?	8
2.4	Gesetzestexte	8
3	Risikoanalyse	13
3.1	Institutionelle Risikoanalyse auf einen Blick	15
4	Prävention	20
4.1	Einstellungsverfahren	20
4.2	Teamkultur	20
4.3	Verhaltenskodex und Verhaltensampel	20
4.3.1	Verhaltensampel	21
5	Partizipation	24
5.1	Beteiligung von Kindern	24
5.2	Beteiligung von Eltern	26
5.3	Beteiligung von Mitarbeiter/Innen	26
6	Beschwerdemanagement	27
6.1	Beschwerden von Kindern	27
6.2	Beschwerden von Eltern	27
6.3	Beschwerden von Mitarbeiter/Innen	27
7	Sexualpädagogisches Konzept	28
7.1	Kindliche und erwachsene Sexualität	28
7.1.1	Sexualpädagogische Entwicklungsphasen	28
7.2	Sexuelle Entwicklung im Interkulturellen Aspekt	30
7.3	Bedeutung und Notwendigkeit von sexueller Bildung	30
7.4	Persönlichkeitsentwicklung - Schamgefühl	31
7.5	Sauberkeitsentwicklung und Intimsphäre	32
7.6	Haltung der pädagogischen Fachkräfte	34
7.7	Praktikanten/Innen in der Einrichtung	35
7.8	Schnuller	36
7.8.1	Schnuller im Krippen-Alltag	36
7.8.2	Einfluss auf den Spracherwerb	37
8	Grenzen setzen und achten	38
8.1	Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten	39
9	Intervention	40
9.1	Intervention bei Übergriffen unter Kindern	43

9.2	Intervention bei Fehlverhalten durch Mitarbeiter/Innen	44
9.3	Intervention nach § 8a SGB VIII	44
10	Rehabilitation und Aufarbeitung	44
11	Kooperation im Sozialraum	45
12	Qualitätsentwicklung und – Qualitätssicherung	45

1 Einleitung

Uns, den pädagogischen Fachkräften der Kinderkrippe „Krabbelkiste“, ist es ein wichtiges Anliegen, den uns anvertrauten Kindern, einen Ort zu bieten, an dem sie sich geachtet und geschützt fühlen. Jedes Kind hat das Recht auf eine achtsame, gewaltfreie und wertschätzende Betreuung, Erziehung und Bildung.

„Kinder haben das Recht, vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden.“ Auszug Art. 19 UN-Vereinigten Nationen

Wir sehen unsere Aufgabe darin, den Kindern einen Raum zu bieten, in dem sie sich sicher fühlen, um spielerisch ihre Welt zu entdecken und zu erforschen und dabei ihre individuelle Persönlichkeit entwickeln zu können. Wir möchten den Kindern als Akteure ihrer Entwicklung das Recht auf ihre eigene Meinung und Mitbestimmung einräumen.

Unser Schutzkonzept dient daher allen Beteiligten, die zum Wohl des Kindes in unserer Einrichtung zusammenarbeiten als Handlungsleitlinie für den angemessenen und achtsamen Umgang mit Kindern, sie vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen.

Mit diesem Gewaltschutzkonzept haben wir uns eine Orientierung erarbeitet, die uns, den pädagogischen Fachkräften, Sicherheit im Hinblick auf den Kinderschutz gibt. Er veranlasst uns dazu, hin und nicht weg zu sehen und handlungsfähig zu sein, um das Recht eines jeden Kindes auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu wahren.

Ziel ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

»Wenn die Achtsamkeit etwas Schönes berührt, offenbart sie dessen Schönheit. Wenn sie etwas Schmerzvolles berührt, wandelt sie es um und heilt es«

(Thich Nhat Hanh)

2 Begriffliche Definitionen und rechtliche Grundlagen

2.1 Kindeswohl- Was ist das?

Gesetzlich verankert (im deutschen Familienrecht), wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl gesprochen, so dass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung als gleichwertig anzusehen sind. Grundsätzlich sind Bedürfnisse individuell. Konkret bedeutet dies, dass das Alter bzw. die Entwicklungsphase des Kindes eine entscheidende Rolle spielen. Einen Hinweis bietet hierbei die Entwicklungspsychologie bzw. die Bedürfnispyramide nach Maslow:



Nach Maslow müssen zunächst die Basisbedürfnisse befriedigt werden, damit überhaupt Bedürfnisse auf der nächsthöheren Stufe entstehen und deren Befriedigung angestrebt werden kann. Werden Bedürfnisse auf einer oder mehrerer Ebenen chronologisch unzureichend befriedigt, ist von Vernachlässigung zu sprechen. Die Folgen sind umso gravierender, je niedriger die versagten Bedürfnisse in dieser Hierarchie angesiedelt sind und je jünger das Kind ist.

Zu den Basisbedürfnissen zählen vor allem Nahrung und Pflege. Zudem benötigen Kinder für ein gesundes Aufwachsen intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Sie brauchen das Gefühl ein geschätztes und anerkanntes Mitglied der Familie zu sein. Weitere Bedürfnisse die befriedigt sein müssen sind:

- das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- das Bedürfnis nach liebevollen beständigen Beziehungen
- das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

2.2 Formen von Gewalt

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Es gibt körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung. Gewalt kann auch sein, jemanden in seiner Bewegungsfreiheit einzuschränken oder Kontakte zu anderen Menschen zu unterbinden. Die Weltgesundheitsorganisation hat übersichtlich dargestellt, wie Gewalt charakterisiert werden kann.

- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung
- Grenzverletzung und Übergriffe

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt reicht von leichten Ohrfeigen, Kneifen, an den Haaren ziehen, Schlagen, Boxen, Treten bis hin zu Verbrennungen, Verätzungen, Würgen und Angriffen mit Gegenständen bzw. Waffen. Auch unter Zwang verabreichtes Essen und Trinken, eine grobe Körperpflege bei einem hilfsbedürftigen Menschen sind Formen von körperlicher Gewalt. Die direkten Folgen körperlicher Gewalt können für andere sichtbar sein: Ein „blaues Auge“, Blutergüsse am Hals oder den Armen, Knochenbrüche oder offene Wunden.

Manchmal werden Menschen durch körperliche Gewalt lebensgefährlich verletzt oder sogar getötet. Schwere oder andauernde Gewalt kann zu schweren gesundheitlichen Schäden führen.

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt bedeutet, dass Menschen durch Worte erniedrigt oder bedroht werden. Menschen werden beleidigt oder gedemütigt, auch in der Öffentlichkeit. Ihnen werden immer wieder Schuldgefühle vermittelt. Manche werden stark eingeschüchtert, ständig kontrolliert oder dürfen selbst keine Entscheidungen treffen. Manche Menschen entwickeln das Gefühl, nichts wert zu sein. Statt sich gegen Gewalt zu wehren, verletzen sie sich selbst.

Seelische Gewalt kann auch Kinder betreffen. Sie werden gedemütigt und herabgesetzt. Eltern machen ihnen Angst, sperren sie ein, lassen sie lange alleine, drohen ihnen oder bestrafen sie mit Liebesentzug. Seelische Gewalt kann auch dann entstehen, wenn zu hohe Anforderungen an die Kinder gestellt werden.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt findet gegen den Willen einer Person statt. Das unterscheidet sie von Sexualität, die einvernehmlich gelebt wird. Manche Menschen wehren sich körperlich oder mit Worten gegen die Gewalt. Andere verhalten sich ruhig und erdulden alles, weil sie keinen Ausweg sehen. Sich nicht zu wehren, heißt nicht, zugestimmt zu haben.

Allein durch den Versuch, eine Person zu vergewaltigen, sexuell zu belästigen oder zu missbrauchen, wird sexualisierte Gewalt ausgeübt. Sexualisierte Gewalt erleben überwiegend Frauen oder Mädchen, aber auch Männer und vor allem Jungen können betroffen sein.

In Pflegebeziehungen bedeutet sexualisierte Gewalt, die Schamgrenzen eines Menschen nicht einzuhalten, unangebrachtes langes Belassen in unbekleidetem Zustand oder unangemessene Berührungen im Intimbereich.

Vernachlässigung

In Pflegebeziehungen kann sich Vernachlässigung, wie z. B. bei der Abhängigkeit zwischen Eltern und Kindern, durch mangelhafte Pflege oder unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit zeigen. Kinder liegen zu lange in Kot oder Urin, Wäsche wird nur selten gewechselt.

Verletzungen bleiben über längere Zeit unversorgt. Auch die falsche Anwendung oder das nicht Verabreichen von Medikamenten zählt zur Vernachlässigung.

Eltern vernachlässigen ihre Kinder, indem sie ihnen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern. Die Kinder werden unzureichend ernährt oder versorgt oder gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Auch eine feindliche Einstellung gegenüber dem Kind kann eine Form der Vernachlässigung sein.

Vernachlässigung erfolgt oft durch Personen, die den betroffenen Menschen nahestehen, z.B. durch Familienangehörigen. Betroffene schweigen über die Vorfälle, da sie Angst haben, dass sich ihre Situation noch weiter verschlimmert oder aus Angst vor Liebesentzug. Betroffene wissen nicht, dass sie sich wehren könnten. Oft besteht eine Hemmung, die vertrauten Personen zu „verraten“. Sie haben wenige Möglichkeiten Hilfe zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, da sie auch bei der Hilfesuche und dem Aufdecken der Gewalt von der Unterstützung anderer Personen abhängig sind.

Grenzverletzungen und Übergriffe

Zu Grenzverletzungen kann es spontan im Alltag kommen, sie sind nicht geplant und passieren meist „aus der Not“ heraus. In der Regel kann das Verhalten später korrigiert werden und kommt danach nicht mehr vor. Grenzverletzungen werden oft durch z.B. Personalmangel, fehlende Einrichtungsstrukturen oder mangelnde Fachlichkeit ausgelöst. Sie sind keine Frage der Einstellung des pädagogischen Personals. Zu Grenzverletzungen zählen z.B. die Verwendung eines Spitznamens, das das Kind nicht mag, eine ungefragte Umarmung/Trösten oder auf den Schoß nehmen.

Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen bewusst. Signale, die das Kind sendet, werden absichtlich ignoriert, z.B. das Kind unangenehm berühren oder zu etwas (Essen) zwingen.

Quelle: Gewalt und Gesundheit: epidemiologische Daten, Erklärungsmodell und public-health-orientierte Handlungsempfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), 2006
<https://www.klett-kita.de/portal/grenzverletzung-in-der-kita-die-unsichtbare-linie>

2.3 Was ist Kindeswohlgefährdung?

„Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird und was nicht, ist Wandlungen unterworfen, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut.“

Auszug: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S. 29.

Das Wort Kindeswohlgefährdung ist ein Rechtsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ist ebenso im Strafgesetzbuch (StGB VIII) zu finden. Es ist bis heute ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ und ist nicht klar definiert. Dies bedeutet, dass im Einzelfall individuell bewertet werden muss, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Der Bundesgerichtshof versteht unter einer Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Quelle: BGH FamRZ 1956, S. 350/ Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, 11. überarbeitete Auflage, Berlin 2009, S. 29.

2.4 Gesetzestexte

Im Zuge der SGB VIII-Reform hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJStG) das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis und solche, die zukünftig die Betriebserlaubnis erhalten wollen, als Pflichtaufgabe in §45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII formuliert. Darüber hinaus besteht der Auftrag und die Empfehlung für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Schutzkonzepte zu entwickeln und entsprechend umzusetzen. (Fachinformation soziale Arbeit, Gesundheit, Teilhabe und Pflege)

In der Gesetzesbegründung zu §45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII – heißt es: „Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Wirksamkeit hin überprüft wird.“ (Bundestag Drs. 19/26107, Seite 98)

§47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII der zuständigen Behörde Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

Quelle: Der Paritätische Gesamtverband

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzlich ist der Kinderschutz auftrag für Kindertageseinrichtungen in den §§ 1 Abs. 3 und 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) festgeschrieben, die ihrerseits Bestandteile des nationalen, EU-weiten und internationalen rechtlichen Kinderschutzes sind. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen. In den vergangenen Jahren kam es zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein. Die meisten Eltern wissen inzwischen, dass Gewalt tabu ist, auch wenn sie sich nicht immer daranhalten. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder sollten im Allgemeinen den staatlichen Schutzauftrag kennen und beziehen diesen auf ihr eigenes Handeln.

Internationale rechtliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12. Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. In Artikel 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Artikel 6 sichert das grundlegende Recht eines jeden Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung. Gemäß Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter, gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung ist in Artikel 19 Abs. 1 niedergelegt.

Dort heißt es:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder einer Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG“ (BVerfGE 24, 119). Entsprechend ist in Art. 6 Abs. 2 GG neben dem Recht und der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft festgeschrieben: Der Staat hat über die Betätigung der Eltern zu wachen und das Kind notfalls auch vor seinen eigenen Eltern zu schützen. Eine Wegnahme des Kindes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist jedoch gemäß Art. 6 Abs. 3 GG nur aufgrund eines Gesetzes und nur in den Fällen möglich, in denen *„die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“*.

Quelle: Grundgesetz, deutscher Bundestag

Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Gemäß Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention genießen Kinder außerdem einen umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Dort heißt es:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“ (UNICEF)

EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte.

Dort heißt es: Art. 24 Abs.1 *„Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“*

Quelle: European Parliament

Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene

Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Allerdings gehört es zur gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Kind selbst Träger subjektiver Rechte ist. Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass *„in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376)*. Wenn jedoch die Eltern die Menschenwürde des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, dann – so das Bundesverfassungsgericht – *„muss der*

Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den der elterlichen Rechte oder

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschaft- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „*Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.*“ (Auszug Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration). Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, stellt § 1666 BGB die Begründungsnorm dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht. Dort heißt es Absatz 1: „*Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.*“ (Auszug Bundesamt für Justiz). Zu den möglichen gerichtlichen Maßnahmen gehören gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (z.B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen), Verbote (z.B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Ziel einer Strafverfolgung ist allerdings nicht in erster Linie der Schutz des Kindes – hierfür kommen im Konfliktfall vor allem zivilrechtliche Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen oder eine Einschränkung des Sorgerechts in Betracht, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin. Strafrechtlich wird die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ in § 225, die „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ in § 171 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. „*Sexueller Missbrauch von Kindern*“ wird strafrechtlich in den §§ 176, 176a und 176b StGB behandelt. (Bundesamt für Justiz)

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „*Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll*“. (www.sozialgesetzbuch.de). In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Dort heißt es: **§ 8a und 72a SGB VIII: Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen (Auszug aus: § 8b SGB VIII). Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie

diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
(www.sozialgesetzbuch.de)

Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). (Bundesministerium)

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden

Rechtliche Grundlagen auf Landesebene

Das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz

Die Kindertagesbetreuung soll überall in Deutschland weiterentwickelt werden. Aber jedes Bundesland hat seine eigenen Stärken und Entwicklungsbedarfe. Die Länder entscheiden selbst, in welche Handlungsfelder und Maßnahmen investiert werden soll. In einem Vertrag halten der Bund und das jeweilige Bundesland fest, wie das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz vor Ort umgesetzt werden soll und wie es die jeweils eingesetzten Landesmittel ergänzt.

Landesaktionsplan zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Landesregierung hat den Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt auf der Grundlage einer umfassenden Expert/Innenbeteiligung weiterentwickelt. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch ist eine der wichtigsten politischen und gesellschaftlichen Aufgaben überhaupt. Der fortgeschriebene Aktionsplan baue die Schutz- und Präventionsarbeit in Hessen in den kommenden Jahren weiter aus.

Bei einem Gewaltschutzkonzept geht es darum den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen eine Handlungssicherheit zu ermöglichen. Diese Gesetzestexte und alle folgenden Ausführungen und Vorgaben dienen dazu präventiv und intervenierend (Schutzkonzept) arbeiten zu können.

Quelle: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept von J. Maywald, München 2022

3 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse soll dazu dienen partizipativ, d.h. unter Beteiligung aller Mitarbeitenden der Einrichtung durchgeführt werden. Sie dient dazu, dass ein Rahmen geschaffen wird in dem der gemeinsame Arbeitsalltag, sowie die Arbeitssituation und deren Rahmenbedingungen (z.B. Räume, Struktur der Einrichtung) kritisch beleuchtet wird, um sämtliche Risiken, die für Kinder innerhalb und um eine Einrichtung herum, entstehen können, bewusst zu machen und einzuschätzen und einschätzen zu können. Es werden Fragen gestellt wie z.B.

- Ist das Grundstück von außen einsehbar? Welche Risiken können hieraus entstehen? Wie gehen wir hiermit um?
- Gibt es bestimmte Situationen im Alltag, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen kann?
- Welche Gefahrenmomente für grenzverletzendes Verhalten, Machtmissbrauch und Übergriffe sind vorhanden?
- In welchen alltäglichen Situationen (z.B. Essen, Schlafen, Körperpflege) können die Rechte der Kinder aus dem Blick geraten und nicht geachtet werden?

Ziel ist es, Handlungen, Abläufe und Strukturen präventiv zu verändern.

Quelle: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept von J. Maywald, München 2022

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist
- Die Gestaltung der Übergänge ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch
- Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen gruppenübergreifend (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause)
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen
- Vermeintlich unübersichtliche Räume werden von einer Fachkraft begleitet und beobachtet
- Zaungäste/ Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten werden auf ihr Anliegen angesprochen
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern
- Personal, Personensorgeberechtigte und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustüre/ Gartentüre) geschlossen zu halten
- Im Tagesablauf werden die Türen vom Personal immer wieder stichprobenartig kontrolliert

- Personensorgeberechtigte und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen
- Personensorgeberechtigte benützen die Gästetoilette, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen die Kindertoilette, sie ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen
- Mitarbeitern zu betreten. Falls doch Eltern sich dort aufhalten, bleibt ein/e Mitarbeiter/-in zur Beobachtung der Situation in der Nähe
- Die Eingangstüre wird zum Ende der Bringzeit geschlossen. Zur Hauptabholzeit ist zwischen 11:30 Uhr und 13:00 Uhr. Danach ist die Haustür wieder abgeschlossen. Früher, werden Eltern nur persönlich in die Kita gelassen
- Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Kita nur auf Veranstaltungen (z.B. Feste) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden
- Eltern teilen mündlich, digital oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln

3.1 Institutionelle Risikoanalyse auf einen Blick

Name der Einrichtung	Kinderkrippe „Krabbelkiste“		
Datum:	11.11.2024		
Mitwirkende:	H. Tutkopar S. Busch V. Biker R. AlHmidi	O. Schmidt A. Spuling M. Merker- Kalinger M. Erdem	A.Hamida

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko					
Räume	Abgelegene Räume Windfang, Förderraum, Behinderten-WC, Personalraum, Büro, Turnraum, Materialraum I & II, Putzmittelraum		X			Kinder dürfen nicht alleine in die Räume, teilweise abgeschlossen
Eingangstür	Offene Eingangstür/ Bring- und Holzzeiten			X		Tür von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr geschlossen, Kinder müssen bei einer Fachkraft an- und abgemeldet werden
Gruppenraum	Spielecken	X				Spielecken / Rückzugsraum im Blick halten, regelmäßige Kontrolle, Regeln besprechen

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko	😊	😐	😞	⚠️	
Spielflur		X				Beim Spielen ist immer mindestens eine Fachkraft anwesend
Toiletten / Bäder	Schlecht einsehbar		X			Eingangstüren zu den Bädern bleiben offen, nach Kindern sehen unter Berücksichtigung und Achtung der Intimsphäre. Situation Duschen: nach Absprache
Schlaf- räume		X				immer Schlafwache (siehe situativ)
Garten	Spielgeräte und Bereiche, die schlecht einsehbar sind		X			Team verteilt sich im Garten, gute Absprachen und Aufsicht, Regeln besprechen
Förderraum		X				Immer eine Fachkraft anwesend
		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko	😊	😐	😞	⚠️	
Wickel- station	Geschützter Raum / Ecke	X				Tür zum Waschraum ist offen; Fachkraft anwesend
Garderoben		X				Kinder gehen nicht allein, immer Fachkraft anwesend

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko	😊	😐	😞	⚠️	
Personen bezogen						
	Kind wird festgehalten aus: Aufsichtsgründen und / oder zum Schutz vor Selbst und Fremdverletzung					Nachbesprechung mit Sorgeberechtigten, Leitung – ggf. externer Beratung
	Professionelle Distanz					Fachkraft sein, professionelle Haltung
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern					Z.B. Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung
	Kleidungs- gewohnheiten der Mitarbeitenden					Hinweis auf unpassende Kleidung

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko					
Zeitlich / Organisa- torisches						
	Bring- und Abholzeiten Eingangstür		X			Von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr Übergabe der Kinder von den Personensorgeberechtigten an die Fachkraft. Ab ca. 11.30Uhr bis 13:00 Uhr Abholzeit und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Übergabe der Kinder von Fachkraft an Personensorgeberechtigte
	Kooperation mit externen Dienstleistern	X				Müssen sich an- und abmelden. Kinder bleiben nicht alleine mit diesen Personen.
	Hoher Mitarbeiter*innen Ausfall durch Krankheit/Urlaub		X			s. Notfallplan

		Geringes Risiko	→		Hohes Risiko	
Bereich/ Kategorie	Risiko					
Situativ						
	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern					Nähe – Distanz wahren, Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen
	Körpernahe Spielsituationen, z.B. im Gruppenraum					Nähe – Distanz wahren, Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen
	Essenssituation					Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen
	Im Beisein von Kindern über andere Personen sprechen					Sensibler Umgang, wertschätzende Kommunikation
	Nähe und Distanz Eingewöhnung					Zeit geben, auf Bedürfnisse eingehen, eine Beziehung / Vertrauen zu dem Kind aufbauen
	Zeitdruck bei Übergängen					Zeitmanagement, das Kind nicht spüren lassen, dass Zeitdruck ist, Unterstützung bei Kolleg/innen
	Pflege / wickeln					Nähe – Distanz wahren, mit Kind im Gespräch bleiben, Zeit nehmen, auf Bedürfnisse eingehen, Schamgefühl der Kinder beachten
	Professionelle Distanz zu den Kindern wahren					Alle Kinder werden wertschätzend behandelt, es wird auf sie als Individuen eingegangen, professionelle Beziehungsarbeit

Quelle: <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-8>

4 Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. In unserem Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnisse aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung gezielte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Gefahrensituation zu minimieren oder im besten Fall einzustellen.

4.1 Einstellungsverfahren

Jeder Mitarbeiter/in hat bei Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach §72 a SGB VIII, vorzulegen. Schon im Vorstellungsgespräch wird auf die Verbindlichkeit des Gewaltschutzkonzeptes hingewiesen. Darüber hinaus, wird die der/die Bewerber/in zu einem Hospitationstag eingeladen, an dem man einen besseren Eindruck über die Arbeitsweise und Haltung gewinnen kann, die dann später in einem reflektiven Gespräch noch einmal erläutert wird.

Kommt ein Arbeitsverhältnis zu Stande erfolgt bei Dienstbeginn eine Einweisung durch die Einrichtungsleitung, in der noch einmal alle einrichtungsrelevanten Dinge besprochen werden (u.a. Hygienekonzept, DSGVO, Unterweisung).

4.2 Teamkultur

Um präventiv zu arbeiten ist es wichtig, dass innerhalb des Teams eine offene Feedback-Kultur gepflegt wird. Die pädagogische Arbeit sollte durch gegenseitige Unterstützung und offene Kommunikation geprägt sein. In Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildungen und Supervision reflektieren wir immer wieder offen, unsere Arbeit in Bezug auf Nähe, Distanz und Machtverhältnisse. Wir beleuchten und besprechen gezielte Situationen und pflegen so eine offene Kommunikation und kollegiale Zusammenarbeit.

4.3 Verhaltenskodex und Verhaltensampel

Der Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang in unserer Einrichtung fest. Darin ist festgelegt, welche Verhaltensweisen in bestimmten Situationen, den Rechten der Kinder entspricht. Wir haben uns dazu entschieden, den Verhaltenskodex in Form einer Verhaltensampel darzustellen. **GRÜN** - bedeutet ein erwünschtes pädagogisches Handeln, **GELB** – ein für die Entwicklung nicht förderliches, kritisches pädagogisches Handeln und **ROT** – stopp, das Verhalten geht nicht!

4.3.1 Verhaltensampel

Bereich Mitarbeiter/In / Kind

Zum **roten** Bereich gehören:

- anspucken, schütteln
- schieben, schubsen
- zerren, mit Gewalt festhalten
- schlagen, treten
- anschreien
- zwingen
- ignorieren
- bloßstellen, vorführen
- einsperren
- ausgrenzen
- ungefragt auf den Schoß/Arm nehmen
- Hygienemaßnahmen ignorieren
- diskriminieren
- Angst einjagen und bedrohen
- Intimbereich berühren
- Kinder bestrafen
- Angst einjagen
- vorführen/bloßstellen
- bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Kinder keine Intimsphäre gewähren (umziehen vor allen)
- aufreizende Kleidung tragen
- Kinder küssen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Kindernamen nicht verniedlichen
- Weitermachen, wenn ein Kind „NEIN“ sagt

Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden. KINDER HABEN EIN RECHT AUF SCHUTZ UND SICHERHEIT.

Zum **gelben** Bereich gehören:

- Nicht ausreden lassen
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Abmachungen nicht einhalten
- Kinder bevorzugen/ benachteiligen
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen
- nicht zuhören

- Rumkommandieren
- Eltern/Familie beleidigen
- Kinder überfordern
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- Von oben herab/ nicht auf Augenhöhe des Kindes

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team ggfs. Meldung ans Jugendamt.

Zum **grünen** Bereich gehören:

- aufmerksam zuhören
- auf Augenhöhe der Kinder
- Kinder trösten und loben
- In den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
- Professionelles Wickeln
- Grenzen aufzeigen
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Bedürfnisse der Kinder erkennen und reagieren
- Individuell auf das Kind eingehen / fördern
- Orientierungshilfe geben (z.B. Regeln, Rituale, Tagesablauf, Struktur)
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Konsequent sein
- Stärken aufweisen und fördern
- Kind in der Entwicklung da abholen, wo es steht
- aufmerksam zuhören
- angebrachtes loben

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer. KINDER HABEN DAS RECHT, ERKLÄRUNGEN ZU BEKOMMEN UND IHRE MEINUNG ZU ÄUßERN!

Bereich Kinder/Kinder

Zum **roten** Bereich gehören:

- anderen Kindern weh tun
- anspucken / schütteln / schlagen / kratzen / beißen/ treten
- einsperren / bedrängen / bedrohen / einschüchtern / Angst machen
- beleidigen / beschimpfen
- ignorieren
- erpressen / zwingen
- bevormunden / bestimmen
- auslachen

- anschreien
- sich gegen ein Kind verbünden / ausschließen
- „Stopp“ und „Nein“ nicht akzeptieren
- bewusstes zerstören (gebautes, gemaltes)
- ans Eigentum gehen (Schnuller, Spielzeug, Taschen etc.)
- Haare schneiden
- andere Kinder ausziehen
- ungefragt mit auf Toilette gehen
- ungewollte Körperberührungen weiter ausführen (küssen, anfassen...)
- Gegenstände und Körperteile (Penis, Finger, etc.) in Körperöffnungen einführen

Zum **gelben** Bereich gehören:

- Ausgrenzen („Du bist nicht mehr mein/e Freund/in“)
- körperliche Konfliktlösung
- Werke absichtlich zerstören oder übermalen
- Meinungsänderung / umentscheiden
- „Waffenspiele“ von Fachkräften kritisch beobachten
- Sachen von anderen Kindern verstecken oder mit nach Hause nehmen
- furchteinflößende Mimik

Zum **grünen** Bereich gehören:

- Akzeptanz und Toleranz
- Hilfsbereitschaft
- zuhören und ausreden lassen
- gegenseitig helfen, unterstützen und trösten
- abwarten können / geduldig sein
- Rücksicht nehmen
- Freiräume gewähren (alleine sein, alleine spielen...)
- Kompromissbereit sein
- Gemeinsam Lösungen finden
- Konflikte mit Worten lösen
- liebevoller Umgang
- wertschätzender Umgang
- rangeln und Kräfteressen mit Absprachen und Regeln
- „Nein“ sagen und „Nein“ akzeptieren
- sich entschuldigen / Entschuldigungen annehmen
- Körperkontakte untereinander zulassen, wenn es von beiden Seiten erwünscht ist

Bereich Mitarbeiter/in/ Mitarbeiter/in

Zum **roten** Bereich gehören:

- jegliche Art von Verletzungen (körperlich, verbal, psychisch)
- anschreien
- ignorieren / nicht zuhören
- nicht ausreden lassen
- gegenseitig ausspielen
- üble Nachrede
- Cliquenbildung
- Zurechtweisen und korrigieren vor Dritten
- Mobbing
- Machtmissbrauch
- Lügen
- Bestehlen
- Sexuelle Belästigung / Übergriffe am Arbeitsplatz

Zum **gelben** Bereich gehören:

- Neid
- Konkurrenzdenken
- Gegeneinander arbeiten
- Nachtragendes Verhalten
- Stressbedingte Überreaktion
- privaten Stress in die pädagogische Arbeit einfließen lassen
- ungerechte Arbeitsaufteilung
- Kolleginnen immer „ausbremsen“

Quelle: J. Maywald: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort, Herder, Freiburg i.Br. 2019;

C. Oppermann; V. Winter; C. Harder; M. Wolff; W. Schröder (Hg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Beltz Juventa, Weinheim/Basel 2018

www.dksb.de

5 Partizipation

Mitbestimmung ist unabhängig vom Alter, denn der Mensch verdient in jeder Lebensphase Respekt und Mitsprache, sollte wahrgenommen, geschätzt und mit seinen eigenen Vorstellungen ernstgenommen werden.

5.1 Beteiligung von Kindern

Die Kinder werden mit geeigneten und dem Alter entsprechenden Beteiligungsverfahren, die fest im Alltag der Einrichtung integriert sind, darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen

Angelegenheiten wahrzunehmen. Dies wird in unserer Einrichtung in folgenden Situationen bzw. durch folgendes Verhalten sichtbar: Damit alle Kinder in ihren Äußerungsmöglichkeiten gehört und gesehen werden, müssen diese angepasst an die Fähigkeiten des entsprechenden Kindes sein, z.B. durch Bilder, Symbole, etc. Wir nutzen eine Vielfalt an Kommunikationsmitteln und sind offen und interessiert an dem Einsatz neuer Hilfsmittel.

Hinzu kommt ein enger Austausch mit den Erziehungsberechtigten/ Vertrauenspersonen des Kindes um es besser kennenzulernen. Ebenfalls nutzen wir den interdisziplinären Austausch mit den individuellen Bereichen der Kinder, wie Ergo-, Logo-, Physiotherapie etc. Wir achten sensibel auf gezeigte Körpersprache, Gestik und Mimik um die Gefühle, Grenzen und Bedürfnisse gut einschätzen zu können. Beteiligung im Morgenkreis nach persönlichen Fertigkeiten beachten und unterstützen, bspw. durch Bildkarten zur Darstellung von Spielen, Liedern, Angeboten, etc. die zur Auswahl stehen.

In allen Bereichen der Körperpflege, des Schlafbedürfnisses und der Mahlzeiten auf einen sensiblen Austausch miteinander geachtet und die Kinder im Zeigen ihrer Bedürfnisse bestärkt und berücksichtigt. Die Wünsche und Aussagen der Kinder werden respektiert und keine Entscheidungen von außen aufgezwungen.



5.2 Beteiligung von Eltern

Jährlich wird in jeder Gruppe ein Elternbeirat gewählt, der Elterninteressen vertritt. Der Elternbeirat holt Auskünfte über die Krippe ein, hat ein Vorschlags- oder Beschwerderecht, Mitsprache über allgemeine Bestimmungen, sowie über pädagogische Ziele. In regelmäßigen Treffen mit dem Elternbeirat tritt die Einrichtungsleiterin in Austausch und informiert die Delegierten. Die Eltern können natürlich auch bei der Planung von Festen und Ausflügen mitwirken.

Der Elternbeirat als gewähltes Gremium aus der Elternschaft nach §27, Abs.3 des HJKGB hat.

Informationsrecht

Der Elternbeirat hat das Recht, von der Leitung der Kindertagesstätte und/ oder dem Träger über Belange der Bildung, Erziehung und Betreuung informiert zu werden. Es hat darüber hinaus das Recht, Informationen aus der Elternschaft an die Einrichtung oder den Träger weiterzugeben und bei Bedarf zu vermitteln.

Mitspracherecht/ Mitwirkungsrecht

Der Elternbeirat hat das Recht, von der Leitung der Kindertagesstätte und/ oder dem Träger zu Belangen der Bildung, Erziehung und Betreuung gehört zu werden. Der Elternbeirat kann Auskünfte verlangen und Vorschläge unterbreiten. Er hat ein Mitwirkungsrecht bei der Planung von Aktivitäten, die in Begleitung der Eltern durchgeführt werden, wie z.B. bei Ausflügen oder Festivitäten. Ein Mitentscheidungsrecht ergibt sich aus dieser Regelung nicht.

Darüber hinaus bieten wir allen Eltern jederzeit die Gelegenheit in „Tür- und Angelgesprächen“ sich über ihre Kinder zu informieren und sich mit dem Fachpersonal auszutauschen. Durch unterschiedlichste Angebote wie z.B., Eltern-Kind Nachmittage, Elternabende, Elterngespräche oder Informationsabende zu verschiedenen Fachthemen wollen wir die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft stärken und eine wertschätzende Atmosphäre schaffen.

5.3 Beteiligung von Mitarbeiter/Innen

Partizipation als Handlungskompetenz wird in unserer Einrichtung als Praxis gelebt. Deshalb ist es wichtig, dass alle Fachkräfte in die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit mit einbezogen werden. Dies findet in regelmäßigen Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Konzeptionstagen und Fallbesprechungen statt. Dadurch, dass Situationen und Abläufe immer wieder thematisiert und besprochen werden, werden sie reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

Quelle. Maywald: Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen; Herder, Freiburg i.Br. 2016;

Kita Eltern Hessen; Elternbeteiligung in hessischen Kitas; Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

6 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement dient in erster Linie der Herstellung einer Kultur der Rückmeldung zwischen allen Beteiligten: Träger, Einrichtung, Kindern, Familien, pädagogischen Fachkräften usw. Der verantwortungsvolle Umgang mit Beschwerden, Kritik und Verbesserungsvorschlägen ist ein unverzichtbarer Teil einer jeden Institution. Wir schätzen diese Rückmeldungen als Möglichkeiten, unser Dienstleistungsangebot gegenüber Eltern und Kindern weiter zu verbessern. Die Meinungen aller Beteiligten sind uns wichtig und wir nehmen sie ernst. Gemeinsam mit den Beteiligten erarbeiten wir Lösungen und Strategien zur Optimierung der Situation. Dabei setzen wir auf Kooperation und Transparenz. Nach der Umsetzung von Maßnahmen wird der Erfolg überprüft. Wir bitten die betroffenen Personen, Rückmeldung zu geben, um sicherzustellen, dass ihre Anliegen adäquat behandelt wurden.

6.1 Beschwerden von Kindern

Jedes Kind äußert individuell. Gerade bei jungen Kindern können Körpersprache, mimische oder gestische Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Das kommt immer darauf an, welchen Entwicklungsstand das Kind hat. Uns ist es wichtig eine Umgebung zu schaffen, in der Kinder ihre Beschwerden ohne Angst äußern dürfen. In einem respektvollen und wertschätzenden Umgang werden Beschwerden auf Augenhöhe mit den Kindern von den Fachkräften entgegengenommen, thematisiert und reflektiert.

6.2 Beschwerden von Eltern

Wir streben an, Beschwerden bereits im Vorfeld, z.B. bei den Aufnahme- bzw. den Eingewöhnungsgesprächen, zu minimieren, indem wir offene Gespräche über Erwartungen, Wünsche und mögliche Probleme schon vor der Aufnahme führen. Aber auch regelmäßige Feedbackgespräche und Elternabende einrichten. So fördern wir ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Mitarbeitenden. Eine offene Kommunikation steigert letztendlich die Qualität unserer Arbeit und fördert das Wohl aller Kinder und Erwachsenen. Außerdem haben Eltern immer die Möglichkeit die Einrichtungsleitung oder Träger anzusprechen.

6.3 Beschwerden von Mitarbeiter/Innen

In wöchentlichen Dienstbesprechungen haben die Mitarbeiter/Innen jederzeit die Möglichkeit Probleme, Unzufriedenheiten oder Spannungen anzusprechen, zu beleuchten und aus dem Weg zu schaffen. Dabei ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander wichtig. Gemeinsam können Lösungen und Strategien erarbeitet werden.

In regelmäßig stattfindenden Personalgesprächen besteht zudem die Gelegenheit im vier Augengespräch Dinge anzusprechen, die erst einmal im kleineren Runde besprochen werden sollten.

Quelle: www.dksb.de; C. Oppermann; V. Winter; C. Harder; M. Wolff; W. Schröder (Hg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Beltz Juventa, Weinheim/Basel 2018

7 Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept ist als eine frühe Präventionsmaßnahme im Schutz vor Gewalt und Grenzverletzung, jedoch auch im Sinne einer körperlichen und seelischen Gesundheitsförderung und Lebenskompetenzförderung (Selbstbestimmung), zu verstehen. Deshalb ist es wichtig, Aufklärung, Prävention und Kinderschutz durch Standards, verbindliche Regeln, pädagogische und konzeptionelle Ziele sowie die Art und Weise der Wissensvermittlung festzuhalten.

Das Konzept ist ebenso eine Orientierung und Sicherheit für die pädagogischen Mitarbeiter, sondern auch ein Leitfaden zu Reflexion der eigenen Standpunkte, inwieweit man sich selbst als Fachkraft einbringen möchte und auch kann.

Das Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, eine sexual freundliche und sinnesfördernde, offene Atmosphäre der Achtsamkeit zu schaffen, in der ein ehrlicher und authentischer, sowie respektvoller und vertrauensvoller Umgang des sozialen und emotionalen Miteinanders geschaffen wird.

7.1 Kindliche und erwachsene Sexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener. Sie entwickelt und verändert sich, weil der Körper als Quelle von Lustgefühlen erst entdeckt wird. Erst mit der Pubertät rückt sie allmählich in die Nähe zur Erwachsenensexualität. Selbsterkundungen des Körpers und Masturbation finden in der gesamten Kindheit statt. Aufmerksam sollten pädagogische Mitarbeiter jedoch zum Beispiel sein, wenn ein exzessives Selbststimulieren beobachtet wird oder die Beteiligung an Doktorspielen von anderen Kindern mit Druck eingefordert wird.

7.1.1 Sexualpädagogische Entwicklungsphasen

Erste Lebensjahr

Wenn ein Kind auf die Welt kommt, ist es mit allen Sinnen ausgestattet, um seine Umwelt zu erkunden und zu erfassen. Allerdings sind die Sinne unterschiedlich weit entwickelt. In den ersten Lebensmonaten des Kindes befindet sich das Kind in der oralen Phase. Das Saugen an der Brust oder an der Flasche stillt nicht nur das Grundbedürfnis „Hunger“, sondern baut zwischen dem Kind der Bezugsperson eine enge Bindung auf. Den engen Kontakt zur Bezugsperson genießt das Kind. Nähe, Vertrauen und Wohlbefinden (besonders beim Nacktsein) beruhigt das Kind und es erlebt eine intensive sinnliche Körpererfahrung. Das Schmusen und Liebkosen ist die Basis für eine gute seelische Gesundheit. Das Entdecken des Körpers und der erogenen Zonen, findet mit allen Sinnen statt. Sie berühren ihren Körper oft und sehr gerne selbst. Das Erkunden mit dem Mund ist bedeutsam für die Kinder und bereitet Vergnügen und Wohlbefinden. Das Saugen und nuckeln wird sich mit der Zeit auf andere Gegenstände übertragen wie z. B. auf den Schnuller oder ein Schmusetuch.

Zweite Lebensjahr

Ab dem zweiten Lebensjahr beginnt die anale Phase. Die Kinder nehmen sich mehr und mehr als bewusste eigenständige Person wahr. Die Afterzone und die Genitalien werden entdeckt und erkundet, wenn dies von den Eltern zugelassen wird. Auch das Thema Körperausscheidung wird für die Kinder interessanter, denn die Afterzone wird als Lustquelle entdeckt welche sich auf das bewusste Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs oder der Blase bezieht. Ebenso entwickeln die Kinder Interesse für andere Genitalien wie z.B. von deren Eltern oder Geschwistern, wenn sie diese nackt sehen oder auf der Toilette beobachten. Wichtig ist dort zu wissen, dass das Neugierverhalten unterschiedlich ausfallen kann, darum ist es wichtig dem Kind seine Grenzen zu wahren aber auch sollten die Grenzen andere beachtet und gewahrt werden. Während es anfangs primär um das Erfassen der genitalen Beschaffenheit durch Berührungen geht, entdecken einige Kinder später, dass sie sich selbst lustvolle Gefühle durch Selbststimulation verschaffen können die Genitalien werden zur Lustquelle. In der zweiten Hälfte des zweiten Lebensjahrs erlangen die Kinder das Bewusstsein für das eigene Geschlecht (sexuelle Identität). Die Kinder demnach zweier verschiedener Geschlechter anerkennen und zuordnen.

Der Spracherwerb der Kinder überwiegt im zweiten Lebensjahr, die Kinder lernen Erwachsenen nachzusprechen, erschaffen eigene Wortkreationen und ihr Sprachverständnis entwickelt sich zunehmend. In Bezug auf die Sexualitäts-Entwicklung des Kindes lernt dies, dass es für dieses Thema Wörter gibt.

Dritte Lebensjahr

In dieser Altersphase entwickelt sich meist die Autonomiephase auch (Trotzphase oder Ich-Phase) genannt, dort versucht das Kind seinen eigenen Willen bzw. seine Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen. Es kommt zu Widerstandshandlungen gegenüber seinen Bezugspersonen oder nahem Umfeld. Die Wörter „Ja“ und „Nein“ sind für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes wichtig. Setzen sich seine Bezugspersonen immer nur über die Bedürfnisse und Interessen des Kindes hinweg oder wird das Kind in Prozessen aktiv mit eingebunden. Durch diese Vermittlung hat das Kind die Chance selbst zu entscheiden, ob und welche Berührungen es bekommen und geben möchte. Ebenso vermittelt dies auch das andere Personen ihre Grenzen haben, es entwickelt sich nach und nach Empathie. Durch den weiteren Spracherwerb in dieser Phase kann das Kind bereits einige Gefühle benennen und ausdrücken.

In dieser Altersphase fangen einige Kinder bereits an „Trocken zu werden“ und das Thema Sauberkeitserziehung wird zum Thema. Die Kinder interessieren sich mehr und mehr für ihren eigenen Körper und erlangen das Bewusstsein für die kindliche Selbstbefriedigung (welche auch oft zur Beruhigung eingesetzt wird). Auch die Zeit der Schau und Zeigelust unter Gleichaltrigen oder Geschwistern im ähnlichen Alter vermehrt sich.

Durch das eigenständige Erkunden ihrer Umwelt und den weiteren Erwerb von Sprache und Sprachverständnis entwickeln sich bei Kindern „Warum- und Wissens-Fragen“, welche sie die nächsten Jahre begleiten werden auch in Bezug auf Sexualität. Ebenso entwickeln

Kinder in diesem Alter bereits Schamgefühl z. B. in Bezug auf Ausscheidungen oder Nacktheit z.B.

7.2 Sexuelle Entwicklung im Interkulturellen Aspekt

Unsere Krippe ist sehr vielseitig und bunt. Bei uns im Haus kommen verschiedene und unterschiedliche Persönlichkeiten, Kulturen sowie ethnischen und religiöse Normen und Werte zusammen. Ebenso geht jeder unterschiedlich mit dem Thema „Sexualität“ um. Jeder Mensch hat seine eigenen Vorstellungen und auch innerhalb der Kulturen gibt es verschiedene Auffassungen über das „richtige“ Verhalten, die „richtige“ Erziehung, welche bei den verschiedenen Geschlechtern weit auseinander gehen kann.

Für Eltern anderer Kulturen und Religionen ist es wichtig, dass sie das Gefühl haben, dass ihre Kinder mit ihrem individuellen Glauben und Wertevorstellungen akzeptiert und wertgeschätzt werden und das mit dem Thema sensibel umgegangen wird.

Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit ist die Achtsamkeit untereinander und die professionelle Vorbereitung für Gespräche. Es ist gut, sich im Vorfeld über ethnische und religiöse Hintergründe und die individuelle Gegebenheit der Erziehungsberechtigten vom Kind auszutauschen und zu beschäftigen. Das persönliche Interesse an den Lebensbedingungen der Familie ist ein wichtiger Aspekt für eine vertrauensvolle und zielführende Zusammenarbeit.

Häufig wünschen sich gerade Eltern verschiedener Kulturen und Religionen, dass ihre Kinder möglichst wenig zum Thema Sexualität erfahren sollen. Jedoch akzeptieren sie oftmals das sexualpädagogische Konzept als Erziehungsauftrag oder im Sinne der Prävention als Schutzmaßnahme. Die Aufgabe der Eltern ist es spezielle kultureller und religiöser Werte dessen Kindern zu vermitteln, da diese dort die Experten drin sind.

7.3 Bedeutung und Notwendigkeit von sexueller Bildung

Von Seiten der Pädagogen /Einrichtung:

- Frühzeitiger und spielerische Beginn als langfristige Präventionsarbeit; institutionenübergreifend (Prävention ist eine Erziehungshaltung und nicht zeitlich begrenzt)
- Für die Erschaffung einer guten Beziehung geprägt durch Vertrauen, Respekt und Miteinander -Reden
- Kompetenter und professionelle Sexualerziehung/Aufklärung/Pädagogik
- Präventionsmaßnahme Kinderschutzschulung
- Kinder ernst nehmen mit ihren Aussagen, Gefühlen und Bedürfnissen
- Um Kinder einen „Namen“ zu geben für alle Körperteile, Gefühle, Bedürfnisse, Aktivitäten und Berührungen (angenehm/unangenehm)
- Für den Aufbau eines positiven und gesunden Körpergefühls
- Um Lernerfahrungen Alters- und entwicklungsentsprechend bieten zu können
- Für einen grenzwahrenden Umgang mit Nähe und Distanz

- Dient als Schutz und Wahrung der körperlichen Integrität; Schutz der Intimsphäre
- Offenheit und klare Standpunkte unter den Mitarbeitern; klare Regelungen, Beobachtungen, Fallbesprechungen
- Um Mädchen und Jungen durch altersgemäße Aufklärung zu schützen
- Um Menschen die mit Kindern arbeiten zu sensibilisieren
- Weil jede Einrichtung, deutlich machen sollte „wir schauen hin, damit sich keiner unbeobachtet und folgenlos anderen Menschen vergreifen kann.“

Aus Sicht der Kinder:

- einen Namen zu haben für meine Körperteile, Gefühle etc...
- Um Bedürfnisse ausdrücken zu können
- Körperhygiene kennenlernen
- Um ein positives Gefühl zu meinem Körper und zu meinem Ich zu bekommen
- Um mich selbst zu erfahren und kennenzulernen
- Stärkung des Selbstwertgefühls, der Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen und des Selbstbildes, positive Selbstwahrnehmung
- Um meine Grenzen und die von anderen erkennen, akzeptieren, abstecken und setzen zu können (Ja= ja und Nein= Nein)
- Für eine gesunde Angst und Schamgefühl
- Mit Fragen und Problemen umgehen lernen (Konfliktfähigkeit)
- Erfahren von Gleichheit und Unterschiedlichkeit (Individualität)
- Fördern der emotionalen und sozialen Kompetenzen
- Gleichberechtigung aller Geschlechtsidentitäten

*Quelle: Psychosexuelle Entwicklung: Phasen nach Freud einfach erklärt (kita.de);
Frühkindliche Sexualität: Entwicklung | Kleinstkinder (herder.de); BEP_2019_Web.pdf
(hessen.de); Sexuelle_Bildung_Hessen_pdf_interaktiv.pdf (profamilia.de)*

7.4 Persönlichkeitsentwicklung - Schamgefühl

Kleine Kinder sind unbefangen und kennen das Gefühl der Scham noch nicht. „Sich schämen“ entwickelt sich erst. Sie können weder wissen, was sie dürfen oder nicht dürfen, noch finden sie es in Ordnung sich nackt zu zeigen, beim Wickeln neben einem anderen Kind zu liegen oder die Toilettentür offenzulassen. Wenn es im Umfeld des Kindes, z. B. zu Hause unbefangen mit dem Thema Nacktheit umgegangen wird, kann das Kind ein gesundes Verhältnis zu seinem eigenen Körper entwickeln. Der sexuelle Grundgedanke, den Erwachsene mit der Nacktheit verbinden ist den Kindern völlig fremd.

Im Laufe seiner Entwicklung durchlebt das Kind verschiedene Phasen, indem sich sein Verhalten ändert und dem eines Erwachsenen immer ähnlicher wird. Sie entwickeln ein Schamgefühl, was u. a. auf das Nachahmungsverhalten, die Erklärung und die Ermahnungen durch die Erwachsenen zurückzuführen ist.

Am Anfang schämen sich Kinder ausschließlich für sich selbst, d. h. sie möchten sich an bestimmten Stellen nicht berühren lassen, ziehen sich zurück, wenn sie in die Windel gemacht haben oder wenn sie sich umziehen.

Für Grenzüberschreitungen gegenüber anderen schämen sich Kinder erst später. Sie müssen sich erst in die anderen hineinversetzen können, um Peinlichkeit nachzuempfinden.

Sie lernen, dass es Regeln und Grenzen gibt und man sich nicht überall nackt zeigen darf. Viele Kinder wollen dann alleine auf die Toilette gehen, nicht mehr abgeputzt werden, oder beschweren sich, wenn andere Kinder die Toilettentür öffnen.

Die Entwicklung des Schamgefühls ist ein normaler Schritt in der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Das Kind lernt sich von anderen abzugrenzen, sich „Privatsphäre“ zu schaffen und, dass sein Körper ihm gehört. Signalisiert ein Kind, dass ihm etwas peinlich ist, oder dass es z. B. beim Toilettengang alleine sein möchte, respektieren wir diesen Wunsch nach Privatsphäre und Intimität. So entscheidet das Kind alleine, ob es z. B. beim Toilettengang unterstützt werden soll oder wird es wickeln soll. Auch das Wickeln geschieht abseits der Gruppe, sodass die Kinder vor neugierigen Blicken geschützt sind.

Das Schamgefühl garantiert, dass man die Grenzen anderer respektiert (Fremdscham) und hilft dem Einzelnen, sich Anderen gegenüber abzugrenzen (Selbtscham). Uns ist es ein Anliegen, die Kinder bei der Selbstbestimmung über ihren eigenen Körper zu unterstützen.

Quelle: Sexuelle_Bildung_Hessen_pdf_interaktiv.pdf; (profamilia.de)profamilia.de (Fortbildung); Was gehört in ein sexualpädagogisches Konzept? – Praxis-KitaKiTaFT_Hierholzer_2017_KindlicheSexualitaet_aktualisiert_v2.pdf (nijbe.de); Sexualpädagogik in der Kita: Grundlagen der kindlichen Sexualität (kindergartenakademie.de)

7.5 Sauberkeitsentwicklung und Intimsphäre

Die Sauberkeitserziehung im Krippenbereich umfasst viele Aspekte, von der Körperpflege bis zur Entwicklung eines gesunden Körperbewusstseins. Ein zentraler Bestandteil dieser Erziehung ist das Wickeln und der erste Toilettengang, das nicht nur aus praktischen Gründen wichtig ist, sondern auch eine bedeutende Rolle in der frühkindlichen Sexualerziehung spielt.

Beim Wickeln handelt es sich um eine sehr intime Handlung, bei der Erzieher eine vertrauensvolle und respektvolle Beziehung zu den Kindern aufbauen. Es ist entscheidend, dass der Prozess des Wickelns in einer Atmosphäre der Sicherheit und Geborgenheit stattfindet. Dabei sollte auf die individuellen Bedürfnisse und Reaktionen der Kinder eingegangen werden, um ihnen zu vermitteln, dass ihre persönlichen Grenzen respektiert werden. Ein wesentlicher Aspekt ist die Kommunikation während des Wickelns. Erzieher sollten dem Kind erklären, was gerade passiert, damit es sich sicher und verstanden fühlt. Dort ist es auch wichtig die richtigen Begriffe für die Genitalien zu benennen. Diese verbale Begleitung hilft dem Kind, ein Gefühl der

Kontrolle über seinen Körper zu entwickeln und fördert ein positives Körperbewusstsein. Darüber hinaus wird durch eine klare und einfühlsame Sprache das Verständnis dafür gefördert, dass bestimmte Körperbereiche besonders schützenswert sind.

Auch die räumliche Gestaltung des Wickelbereichs spielt eine Rolle. Ein abgetrennter, geschützter Raum schafft eine Umgebung, in der das Kind sich sicher fühlen kann. Dies ist wichtig, um das Vertrauen der Kinder in den Wickelprozess zu stärken und ihnen ein Gefühl von Privatsphäre zu geben. Die Intimsphäre der Kinder muss in jeder Situation gewahrt bleiben, indem zum Beispiel unnötige Zuschauer (von außen) vermieden werden.

Da sich das Schamgefühl der Kinder erst entwickelt, sehen wir es als „okay“, wenn man die Kinder mit einbezieht und fragt ob ein anderes gleichaltriges Kind neben ihnen gewickelt wird. Verneint ein Kind die Situation oder zeigt Unwohlsein, wird dies respektiert und nicht nebeneinander gewickelt. Der Respekt vor dem kindlichen Körper während des Wickelns ist zentral für eine gesunde Sexualerziehung. Kinder sollen lernen, dass ihr Körper ihnen gehört und dass sie das Recht haben, „Nein“ zu sagen, wenn sie sich unwohl fühlen. Diese Erfahrungen prägen das spätere Verständnis von Körpergrenzen und Selbstbestimmung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Wickeln weit über die reine Sauberkeitserziehung hinausgeht. Es ist ein wichtiger Moment, in dem Erzieher Kindern ein gesundes Verhältnis zu ihrem Körper vermitteln, ihre Autonomie stärken und die Grundlage für einen respektvollen Umgang mit dem eigenen Körper legen. Durch eine bewusste und achtsame Gestaltung dieses Prozesses leisten Erzieher einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder.

Beim Übergang von der Windel zur eigenständigen Toilettennutzung lernen Kinder, Verantwortung für ihren Körper zu übernehmen. In diesem Prozess wird vermittelt, dass ihr Körper ihnen gehört und sie selbst bestimmen, wann und wie sie auf die Toilette gehen. Wir ermutigen die Kinder, ihre Körperfunktionen zu verstehen und zu benennen, ohne Scham oder Druck zu erzeugen. Dies fördert ein gesundes Körperbewusstsein und legt die Basis für ein positives Selbstbild, in dem das Kind lernt, seine eigenen Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu respektieren. Durch diese achtsame Begleitung wird das „Sauber werden“ nicht nur ein Meilenstein in der körperlichen Entwicklung, sondern auch ein wichtiger Schritt in der frühen Sexualerziehung.

Im U3-Bereich ist der Schutz der Intimsphäre besonders wichtig, vor allem beim Aus- und Umziehen. Kinder entwickeln in dieser Phase ein Bewusstsein für ihren Körper und ihre Privatsphäre. Erzieher sollten diese Prozesse behutsam und diskret gestalten, indem sie das Kind in einem geschützten Raum umziehen (von außen geschützt) und es vorher um Zustimmung bitten. Dadurch wird das Gefühl der Selbstbestimmung gestärkt und vermittelt, dass der eigene Körper wertvoll und schützenswert ist. Dies ist ein zentraler Aspekt der frühen Sexualerziehung und fördert ein gesundes Körperbewusstsein.

Quelle: „Die Lobby für Kinder“- Deutscher Kinderschutzbund-Lahn-Dill/Wetzlar
e.V KiTaFT_Hierholzer_2017_KindlicheSexualitaet_aktualisiert_v2.pdf (nifbe.de)
Sexualpädagogik in der Kita: Grundlagen der kindlichen Sexualität (kindergartenakademie.de)
Trocken- und Sauberwerden | kindergesundheit-info.de

7.6 Haltung der pädagogischen Fachkräfte

Allgemeine Regeln zum Thema Sexualentwicklung im U3-Bereich bei uns in der Einrichtung sollten darauf abzielen, eine sichere und unterstützende Umgebung für die Kinder zu schaffen.

Diese Regeln fördern ein gesundes Verständnis der eigenen Sexualität und der körperlichen Grenzen.

1. Respektvolle Kommunikation und Aufklärung:

- Altersgerechte Antworten: Fragen der Kinder zu ihrem Körper und zur Sexualität werden altersgerecht und wertfrei beantwortet. Offene Kommunikation wird gefördert, um Neugier zu unterstützen und Missverständnisse zu vermeiden.
- Keine Tabus: Körperliche Themen sind kein Tabu. Kinder sollen das Gefühl haben, jederzeit Fragen stellen zu können, ohne dabei kritisiert oder beschämt zu werden.

2. Respekt und Schutz von Körpergrenzen:

- Selbstbestimmung über den eigenen Körper: Kinder lernen von Beginn an, dass sie das Recht haben, „Nein“ zu sagen, wenn es um körperliche Nähe geht. Dies gilt sowohl für Interaktionen mit anderen Kindern als auch mit Erwachsenen.

Grenzen anderer respektieren: Kinder werden angeleitet, die körperlichen Grenzen anderer zu respektieren. Es wird erklärt, dass jeder Mensch selbst entscheidet, wie viel Nähe er zulassen möchte.

3. Beobachtung und angemessene Begleitung:

- Aufsicht ohne Überkontrolle: Wir begleiten das Spiel und die Interaktionen der Kinder aufmerksam, greifen bei unangemessenem Verhalten ein, ohne das natürliche Entdecken und Spielen zu unterbinden.
- Frühzeitiges Eingreifen: Bei Verhaltensweisen, die über ein gesundes Erkundungsverhalten hinausgehen (z.B. anhaltende Grenzüberschreitungen), greifen wir frühzeitig ein und besprechen das Verhalten mit dem Kind in einer für das Alter verständlichen Weise.

4. Sicherheit und Schutz vor Übergriffen:

- Keine Gewalt oder Zwang: Gewalt in jeglicher Form, sei es körperlich oder verbal, ist nicht erlaubt. Zwang zu körperlichen Handlungen, auch in spielerischer Form, wird strikt unterbunden.
- Vertraulichkeit und Schutz: Wenn ein Kind über unangenehme Erfahrungen spricht, wird dies vertraulich behandelt, und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes werden sofort eingeleitet.

5. Förderung der individuellen Entwicklung:

- Individuelle Unterschiede akzeptieren: Jedes Kind entwickelt sich in seinem eigenen Tempo. Unterschiede im Verhalten und in der körperlichen Entwicklung werden akzeptiert und nicht bewertet.
- Stärkung des Selbstwertgefühls: Kinder werden in ihrer Körperwahrnehmung und ihrem Selbstwertgefühl bestärkt. Durch Positives Feedback und Unterstützung.

6. Erzieher/innen als Vorbilder:

- Vorbildfunktion im Umgang: Wir leben einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander vor. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und gehen mit dem Thema Sexualität sensibel um.

Reflexion der eigenen Haltung: Regelmäßige Reflexion der eigenen Haltung und pädagogischen Praxis zum Thema Sexualentwicklung ist für das Team verpflichtend. Fortbildungen und Teamgespräche zu diesem Thema werden regelmäßig durchgeführt.

7. Schutz vor unangemessenen Einflüssen:

- Kulturelle Sensibilität: Die kulturellen Hintergründe und familiären Traditionen der Kinder werden respektiert und in die pädagogische Arbeit integriert, um eine ganzheitliche und inklusive Sexualpädagogik zu gewährleisten.

Unsere Regeln sollen dafür sorgen, eine gesunde, sichere und respektvolle Umgebung für die Sexualentwicklung in unserer Krippe zu schaffen. Sie tragen dazu bei, dass Kinder ihre Körper und Gefühle in einem geschützten und unterstützenden Umfeld kennenlernen und verstehen können.

Quelle:http://ev-kita-markuskirche.de/data/documents/2022_Familienzentrum-Markuskirche_Sexualpaedagogisches-Konzept-1.pdf

Kindliche Sexualität - Bayerischer Erziehungsratgeber (bayern.de)

Sexuelle_Bildung_Hessen_pdf_interaktiv.pdf (profamilia.de)

BEP_2019_Web.pdf (hessen.de) ; Was Krippenkinder brauchen | Buch | (herder.de)

7.7 Praktikanten/Innen in der Einrichtung

Im Krippenjahr kommt es immer wieder mal vor das es wechselnde Praktikanten, Aushilfen und ehrenamtliche Mitarbeiter uns als Einrichtung besuchen und unterstützen. Die Einrichtungsleitung belehrt diese zum Thema „Verhalten und Umgang mit Kindern im Rahmen der sexualpädagogischen Arbeit“.

Wir unterscheiden jedoch zwischen Wochen- und Jahrespraktikanten.

Das Wickeln, der Toilettengang, das Umziehen und das Ruhen und Schlafen legen, der Kinder ist eine sehr sensible und private Angelegenheit welcher in einem „geschützten“ Raum stattfindet. Dies verlangt viel Aufmerksamkeit, Vertrauen, Empathie (Sensibilität), Zeit und eine „feste“ Beziehung zum Kind, dies ist für Kurzzeitpraktikanten kaum möglich, in der kurzen Zeit. Jahrespraktikanten dagegen können zu den Kindern eine feste und konstante Beziehung zu den Kindern aufbauen. Sie werden von dem ausgebildeten Fachpersonal über die Ausübung der Hygienehandlungen mit einbezogen und belehrt. Am Anfang begleitet die Auszubildene die pädagogische Fachkraft dabei.

Wir achten das verbale und nonverbale „Nein“ der Kinder in Bezug auf die sensiblen Themen und reagieren dementsprechend fachgerecht.

Bei uns sind alle Geschlechter der Mitarbeiter gleichgestellt, die Aufgaben wie das Wickeln, der Toilettengang, das Umziehen und das Ruhen und Schlafen legen, werden von den pädagogischen und geschulten Fachkräften übernommen.

Kinder zeigen ihre Sympathie gerne durch Zuwendung und Liebkosungen, wie z.B. durch Kuscheln, auf dem Schoß sitzen oder „Küsschen“ auf die Wange oder einem „Luftkuss“, dies geschieht nur im gegenseitigen Einverständnis und nie gegen den Willen des Kindes. Wir sehen uns als Vorbild für die Praktikanten und handeln professionell mit der Nähe und Distanz-Verhältnis zu den Kindern.

7.8 Schnuller

Im U3-Bereich ist der Schnuller für viele Kinder ein wichtiges Beruhigungsmittel, das ihnen in stressigen oder unsicheren Momenten Sicherheit und Trost bietet. Diese orale Phase, in der Kinder durch den Mund die Welt erkunden, ist ein natürlicher Bestandteil ihrer psychosexuellen Entwicklung. Doch im Alltag bringt der Schnuller gebrauch auch Herausforderungen mit sich, insbesondere in Bezug auf den Spracherwerb und die ganzheitliche Entwicklung des Kindes.

7.8.1 Schnuller im Krippen-Alltag

Im Krippenalltag erleben Kinder viele Situationen, in denen sie sich überfordert oder ängstlich fühlen, sei es bei der Eingewöhnung, bei Trennungen von den Eltern oder bei unbekanntem Geräuschen und Eindrücken. Der Schnuller dient hier als bewährtes Mittel zur Selbstberuhigung und hilft, Stress abzubauen. Damit der Schnuller jedoch nicht ständig in Einsatz kommt sollten die Erzieher, darauf achten, ihn gezielt und bewusst einzusetzen.

Es ist wichtig, Alternativen zur Beruhigung anzubieten, wie etwa das Kuscheln mit einem Lieblingsstofftier oder das Singen eines beruhigenden Liedes. Dies fördert die emotionale Resilienz des Kindes und unterstützt es dabei, sich schrittweise von der oralen Phase zu lösen.

7.8.2 Einfluss auf den Spracherwerb

Ein übermäßiger Schnuller Gebrauch kann den Spracherwerb negativ beeinflussen. Wenn Kinder häufig einen Schnuller im Mund haben, sind sie weniger geneigt, zu sprechen oder Laute zu üben, was die sprachliche Entwicklung verzögern kann.

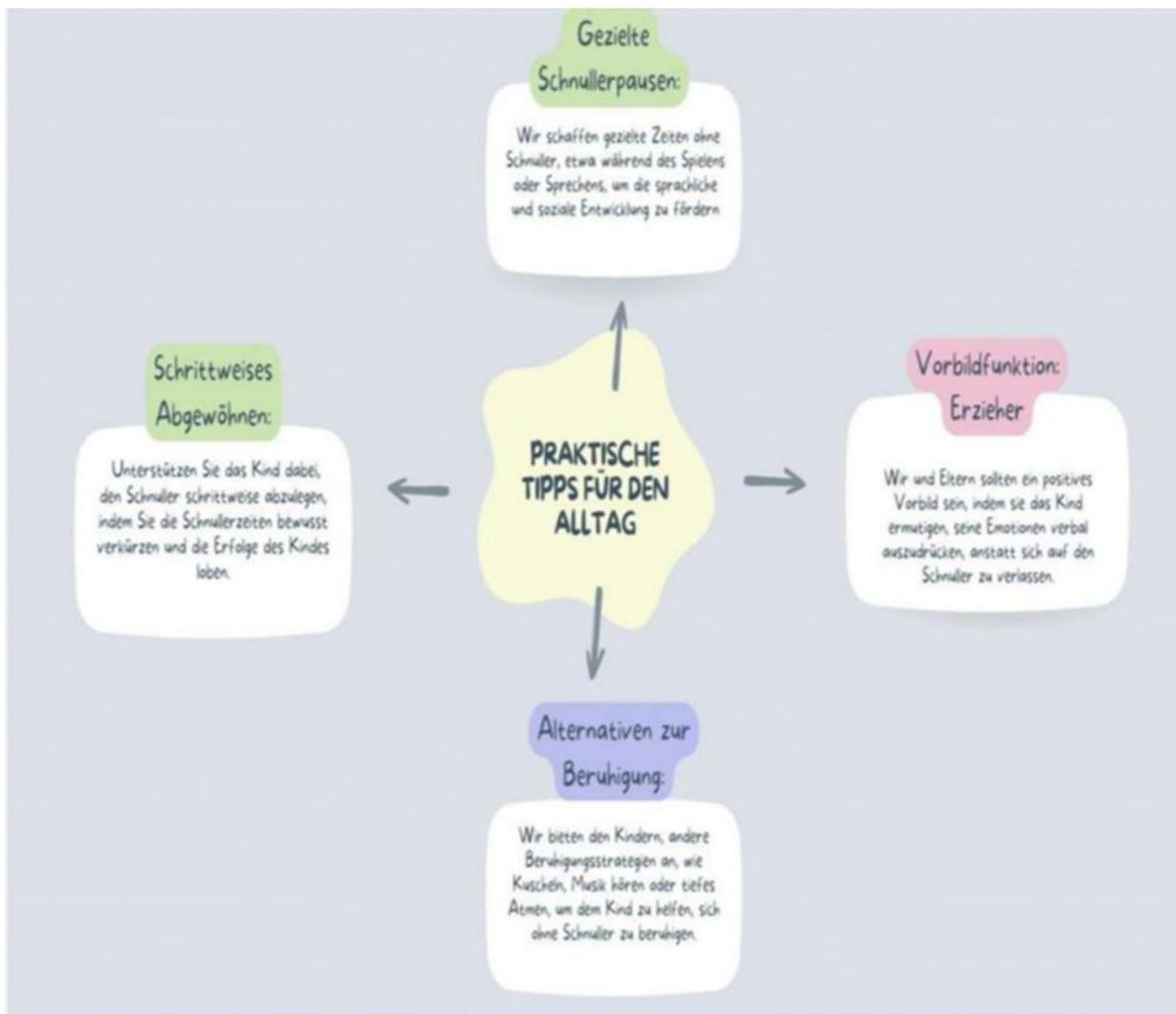
Das Blockieren der Mundmotorik durch den Schnuller kann zudem die korrekte Bildung von Lauten beeinträchtigen und die Artikulation erschweren.

Unsere Haltung im Krippenalltag

Wir achten darauf, den Schnuller in Situationen, in denen Sprache eine wichtige Rolle spielt, bewusst wegzulassen. Dies betrifft vor allem Interaktionen wie das Erzählen von Geschichten, Singen oder das Spielen mit anderen Kindern. In solchen Momenten ist es förderlich, den Schnuller beiseitezulegen, um das Kind zu ermutigen, aktiv an der Kommunikation teilzunehmen und seine sprachlichen Fähigkeiten zu trainieren.

Verknüpfung zur Sexualentwicklung

Der bewusste Umgang mit dem Schnuller ist auch in Bezug auf die psychosexuelle Entwicklung von Bedeutung. Indem das Kind lernt, den Schnuller schrittweise abzulegen und alternative Beruhigungsstrategien zu entwickeln, stärkt es sein Körperbewusstsein und seine Selbstregulationsfähigkeiten. Diese Fähigkeiten sind später wichtig, um auf eine gesunde Weise mit körperlichen Bedürfnissen und Emotionen umzugehen.



Zusammengefasst ist der Schnuller im U3-Bereich ein nützliches Werkzeug, das jedoch bewusst und gezielt eingesetzt werden sollte. Ein behutsamer Umgang hilft dabei, die sprachliche und psychosexuelle Entwicklung des Kindes zu unterstützen, indem es lernt, sich ohne den Schnuller zu beruhigen und seine Sprache aktiv zu entwickeln.

8 Grenzen setzen und achten

Raufen, Rangeln und Toben sind im U3-Bereich (Unter-Drei-Jährigen) natürliche Ausdrucksformen, die eine bedeutende Rolle in der kindlichen Entwicklung spielen, einschließlich der Sexualitätsentwicklung. In diesem Alter erkunden Kinder ihren Körper und die sozialen Interaktionen auf spielerische Weise. Raufen und Rangeln sind oft eine Form des körperlichen Kontakts, die Kindern hilft, die Grenzen ihres eigenen Körpers und die der anderen zu verstehen.

Diese Aktivitäten bieten ihnen die Möglichkeit, Nähe und Distanz zu erfahren und soziale Regeln wie Respekt und Rücksichtnahme zu erlernen. Dabei handelt es sich nicht um sexuelle Handlungen, sondern um elementare Formen des körperlichen Austauschs, die später auch die Basis für das Verständnis von Intimität und körperlicher Selbstbestimmung bilden können.

Für die Sexualitätsentwicklung ist es wichtig, dass Kinder in einem sicheren Rahmen ihre körperlichen Bedürfnisse und Grenzen erkunden können. Erwachsene sollten diese

Prozesse aufmerksam begleiten, indem sie klare Grenzen setzen, aber auch Raum für freies Spielen lassen, damit Kinder lernen, ihre eigenen und die Grenzen anderer zu respektieren. So wird eine gesunde körperliche und emotionale Entwicklung gefördert, die auch die Grundlage für eine spätere, gesunde Sexualität legt.

Hier sind einige Regeln, die in unserer Krippe zum Thema "Raufen, Rangeln und Toben" im U3-Bereich gelten:

- Klarer Rahmen: Die Kinder haben die Möglichkeit im Turnraum oder in vorgesehenen Bereich zu bestimmten Zeiten untereinander zu Toben und zu Rangeln unter Aufsicht vom pädagogischen Personal.
- Respekt vor Grenzen: Kinder werden von uns dazu ermutigt, ihre eigenen Grenzen und die der anderen zu respektieren. Wenn ein Kind "Stopp" sagt oder sich unwohl fühlt, wird das Spiel sofort von uns unterbrochen.
- Keine Verletzungen: Gewalt ist nicht erlaubt!
Beißen, Kratzen, Schlagen oder Schubsen werden bei uns nicht toleriert und wir gehen mit den Kindern in Kommunikation, die Kinder sollen lernen ihre Kräfte zu dosieren und zu kontrollieren.
 - Konfliktlösung: Konflikte, die beim Raufen entstehen, werden gemeinsam mit uns besprochen. Kinder werden darin unterstützt, Lösungen zu finden und sich zu entschuldigen, wenn jemand verletzt wurde und dem Kind zu helfen.
 - Positive Begleitung: Wir das Pädagogische Personal begleiten das Spiel, bieten Orientierung und greifen ein, wenn nötig, um sicherzustellen, dass das Spiel für alle Beteiligten sicher bleibt.
- Diese Regeln sollen den Kindern helfen, in einem sicheren Umfeld ihre sozialen Fähigkeiten und ihr Körperbewusstsein zu entwickeln.

8.1 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

Elternarbeit zum Thema Sexualentwicklung in unserer Krippe ist essenziell, um eine einheitliche und unterstützende Umgebung für die Kinder zu schaffen. In unserer Einrichtung sind Kinder mit unterschiedlichen Kulturen und Religionen und mit unterschiedlichen Werten und Normen. Die Kinder spielen und lernen untereinander und voneinander auch in Bezug auf die Sexualität. Unser Schwerpunkt liegt darin, dass wir den Kindern untereinander Wertschätzung und Respekt vermitteln. Wir sehen Sie als Elternteil in der Aufgabe darin, spezielle kulturelle und religiöse Werte innerhalb der Familie zu lehren.

In der Elternarbeit ist Offenheit und Wertschätzung untereinander von großer Bedeutung von uns. Es ist wichtig zu bedenken, dass nicht nur die individuellen Einstellungen, Erfahrungen und Haltungen vom näheren Umfeld und Eltern eine Rolle spielen, sondern auch die Wahrung der Rechte und Bedürfnisse der Kinder. Diese stehen im Vordergrund, wenn wir von sexueller Bildung sprechen.

Unser Konzept beinhaltet das Ziel, dass alle Kinder in unserer Krippe die Möglichkeit haben, eine gute ganzheitliche Entwicklung zu erfahren und zu erleben. Es beinhaltet aber auch, Kindern vor Grenzüberschreitung, Übergriffen und sexueller Gewalt zu schützen. Eine enge Zusammenarbeit ist daher von hoher Bedeutung, um diesen Schutz sicherzustellen. Ist das Thema Sexualerziehung in der Gruppe aktuell, werden die Eltern über geplante Angebote und Projekte informiert, dass, wenn Fragen von Kindern aufkommen die Eltern dementsprechend vorbereitet sind.

Kommt es zu Grenzüberschreitungen, Fragestellungen oder zu Beobachtungen, sprechen wir die Eltern der betroffenen Kinder an und klären in einem separaten Gespräch die beobachteten Verhaltensweisen und suchen gemeinsam nach Lösungen und Vereinbarungen.

Umfasst der Bereich mehrere Kinder, greifen wir das Thema in der Gruppe auf und bearbeiten dies als Projekt oder binden dies in unsere Aktivitäten ein. Dies kann dann als Elternbrief mitgeteilt werden oder im Wochenbericht der Einrichtung entnommen werden.

Wir als Team der Krippe stehen den Eltern immer beratend zur Seite und sind offen für jegliche Fragestellungen, die wir in Einzel-, Gruppe- oder Gesamtgesprächen besprechen. Sollten Kinder zu Hause über Vorgänge berichten oder Interesse zeigen, welche mit dem Thema in Verbindung stehen, bitten wir das Erziehungsberechtigten uns als pädagogisches Personal anzusprechen oder sich in Verbindung mit der Einrichtungsleitung zu setzen.

Bei großem Bedarf oder Interesse bieten wir auch Elterninformationsabende in diesem Bereich an. Hierbei nutzen wir gerne unsere Netzwerkkarte der Einrichtung. Dort finden sich verschiedene Anlaufstellen, die uns beratend zur Seite stehen und zum Thema referieren können.

9 Intervention

Die Definition von Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufen beim Einschreiten in sexualisierte, psychische oder physische Gewaltdynamiken, ist ein unerlässlicher Bestandteil eines Schutzkonzeptes. Die Momente, in denen man Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt erhält, ist geprägt von häufig geprägt von starken Emotionen wie Unsicherheit und Angst. Daher sind klar definierte und strukturierte Handlungsschritte erforderlich, um Unsicherheiten vorzubeugen.

Der Handlungsleitfaden der Gemeinde Ehringshausen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes gemäß § 8a SGB VIII gibt dem Fachpersonal entsprechende Handlungssicherheit:

Schritt 1:

Dieser Schritt beinhaltet zunächst, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden. Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die

folgende Liste wird von den Behörden in Hamburg verwendet und kann eine Orientierungshilfe sein. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte stellen keine abschließende Auflistung dar und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- Sexualisiertes Verhalten des Kindes
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigungen hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsberechtigte in der Öffentlichkeit auf
- Kind begeht Straftaten

Verhalten der Erziehungsberechtigten im häuslichen Umfeld

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder unzureichende Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufig körperliche Gewalt gegen das Kind (z.B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kind wird häufig über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten angestiftet

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild
- Häufig berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt Steuerfähige Erscheinung, die auf Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt oder verreckt
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren (z.B. defekte Stromkabel)
- Das Fehlen eines geeigneten Schlafplatzes bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Schritt 2: Information an Team und Leitung

Sollten bei einem Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine eventuelle Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, sollte unverzüglich die Leitung informiert und die persönliche Wahrnehmung im Team überprüft werden. Wichtig hierbei ist die frühzeitige Dokumentation aller Beobachtungen.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzuziehen. Die emotionale Distanz der insoweit erfahrenen Fachkraft und deren Außenperspektive ist in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Eltern werden mit einbezogen, wenn das Kind dadurch nicht gefährdet wird, jedoch erst nach dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Schritt 3: Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Im Lahn-Dill-Kreis ist die Isef unter der Telefonnummer 06441/407-1525 oder 407-1670 zu erreichen.

Schritt 4: Gemeinsame Risikoeinschätzung

Die IseF wird mithilfe der vorliegenden Dokumentation und den Schilderungen eine gemeinsamen Risikoeinschätzung vornehmen. Es wird geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann und welche weiteren Hilfen nötig erscheinen. Bei unmittelbarer Gefährdung wird ein Zeitplan ausgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hin zu arbeiten.

Schritt 5: Gespräch mit Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten)

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für das Elterngespräch. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung der Einrichtung informiert und es werden entsprechende Hilfen angeboten. Das Kind sollte seinem Alter entsprechend mit einbezogen werden. Sollte durch dieses Gespräch eine unmittelbare Gefahr für das Kind entstehen, ist das zuständige Jugendamt miteinzubeziehen.

Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und/oder Unterstützungsplans

Ziel des Gespräches ist es, mit den Eltern verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe zu entwickeln. Es sollte zeitlich festgehalten werden, welches Ziel zu welchem Zeitpunkt erfüllt sein sollte. Das Protokoll wird von allen Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben. Der Kontakt in der Konfliktsituation mit den Eltern sollte so gestaltet sein, dass die Entwicklungsbedarfe des Kindes im Mittelpunkt stehen und Veränderungen ermöglicht werden.

Schritt 7: Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Die Einrichtung hat die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten und zu schauen, ob eine positive Entwicklung eingetreten ist, sodass die ursprünglich gegebene Situation nicht mehr gegeben ist. Auch hierbei spielt die Dokumentation eine wichtige Rolle.

Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

Sollte festgestellt werden, dass Hilfen nicht in Anspruch genommen werden, Eltern das Problem nicht einsehen, sich nicht an Absprachen halten oder vielleicht nicht in der Lage sind die Situation zu ändern, sollte erneut eine (IseF hinzugezogen werden, um eine erneute Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Schritt 9: Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Zu jetzigen Zeitpunkt ist es wichtig die Eltern darauf hinzuweisen, dass aufgrund der nicht eingetretenen Verbesserungen, Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wird. Schließlich haben alle Beteiligten ein Interesse an der Entwicklung des Kindes. Der ASD ist während der regulären Dienstzeiten unter der Nummer 06441/407-1525 telefonisch zu erreichen. Die Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten geht über die Leitstelle des Lahn – Dill – Kreises (112).

Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sollten alle Versuche wirkungslos geblieben sein, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Darüber sind die Eltern zu informieren. Das Jugendamt informiert die Einrichtung und bleibt im fachlichen Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes.

9.1 Intervention bei Übergriffen unter Kindern

Kommt es zu übergriffigem Verhalten unter Kindern, sind Machtverhältnisse nicht im Gleichgewicht. Ein Kind lässt etwas unfreiwillig über sich ergehen. Meist passiert dies während des Spielens. Dazu kann es kommen, wenn sich ein Kind einem andrem überlegen fühlt, oder älter ist, es körperlich überlegener oder weiter entwickelt ist etc.

Kommt es zu einer sexuellen Handlung, oder einem sexuellen Übergriff, müssen dies die Fachkräfte genau beobachten und einordnen können. Sollte es als sexueller Übergriff

eingestuft werden, liegt ein entsprechender Handlungsleitfaden vor, an dem sich die Fachkräfte orientieren können.

9.2 Intervention bei Fehlverhalten durch Mitarbeiter/Innen

In unserer Einrichtung steht das Wohl der Kinder an erster Stelle. Sollte es zu Grenzverletzungen (kommt darauf an, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt) oder strafbaren Handlungen seitens der MitarbeiterInnen kommen, werden je nach Schwere des Vorfalls entsprechende Schritte eingeleitet, z.B. Personalgespräche mit Zielvereinbarung, Freistellung, Kündigung, Strafanzeige.

Sollte eine strafbare Handlung vorliegen, muss das Kind sofort aus der Situation geholt werden. Der Träger wird umgehend informiert, der daraufhin alle weiteren notwendigen Schritte einleitet, je nach Schwere, muss die Polizei eingeschaltet werden. Die Sorgeberechtigten müssen umgehend informiert werden.

9.3 Intervention nach § 8a SGB VIII

Sollten gewichte Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, greift der Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der Gemeinde Ehringshausen.

Quelle: Enders, Ursula: Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M. u.a.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch. Heidelberg 2015;

Bange, Dirk: Planung der Intervention nach Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchsfalls. In: Fegert, Jörg M. u.a.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch. Heidelberg 2015

Handout Fortbildung „Kindeswohlgefährdung“, Lüttringhaus

<https://www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergriffen-unter-kindern.html>

10 Rehabilitation und Aufarbeitung

Sollte es in der Einrichtung zu Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch gekommen sein, muss die Situation im Nachhinein aufgearbeitet werden. Es muss geschaut werden, welche strukturellen Ereignisse oder Abläufe in der Einrichtung dazu geführt haben. Diese müssen dann in der institutionellen Risikoanalyse geändert und stetig überprüft werden. Außerdem muss Vertrauensarbeit geleistet werden, bei Sorgeberechtigten, die Angst haben ihre Kinder in die Einrichtung zu bringen, aber auch bei Mitarbeiter/Innen, die eventuell auch zu Unrecht beschuldigt wurden. Dies ist ein langwieriger Prozess, der viel Geduld erfordert.

11 Kooperation im Sozialraum

Durch eine starke Vernetzung im Sozialraum können wir präventiv zum Wohl der Kinder arbeiten. Es hilft uns, sie zu schützen und zu fördern. Sollte es zu einem Vorfall gekommen sein, oder bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung, gelten folgende Kontakte:

Tagesbetreuung für Kinder	Stefanie Eckhardt	06441-407-1572 Stefanie.Eckhard@lahn-dill-kreis.de
ASD		06441/407-1525
IseF		06441/407-1670

Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen:

- Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Frühe Hilfen etc.)
- Polizei

12 Qualitätsentwicklung und – Qualitätssicherung

Um die Qualität in unserer Krippe zu sichern und weiterzuentwickeln, ist es wichtig alle im Erziehungsprozess Beteiligten mit einzubinden.

- Unsere Qualitätsstandards definieren wir über unsere gemeinsam erarbeiteten Konzepte, die jede MitarbeiterIn und PraktikantIn lesen und gegenzeichnen muss.
- Ein gut geschultes Team ist entscheidend für die Qualität der Betreuung. Deshalb fördern wir regelmäßige Teamentwicklungen und Fortbildungen, um Wissen über kindliche Entwicklung, Pädagogik und neue Methoden zu aktualisieren.
- Wir führen regelmäßige Evaluationsprozesse durch, um die Betreuungsangebote zu überprüfen und nutzen Beobachtungen, Gespräche und Befragungen, um die Qualität zu reflektieren und Verbesserungsmöglichkeiten zu finden.
- Die Vorbereitungszeit ist genauso wichtig wie die pädagogische Zeit mit den Kindern und wird in unserer Krippe ganz selbstverständlich im Dienstplan für jede Gruppe eingebaut. Ebenso finden Praxis Anleitergespräche wöchentlich statt, um die Prozesse der Ausbildung zu begleiten.
- Wichtig sind für uns auch die halbjährlichen Gruppen-Reflexionsgespräche, um die Verteilung der Aufgaben und den Kontakt untereinander und den zu den Familien zu evaluieren

- Mitarbeitergespräche finden jährlich statt und geben die Möglichkeit Ziele und Erreichtes festzuhalten und gemeinsame Strategien und Lösungsmöglichkeiten für bestimmte Themen zu entwickeln
- Am 1. Mittwoch im Monat endet die Kinderbetreuung um 13 Uhr für eine konzeptionelle Dienstbesprechung
- Jeden Monat treffen sich die Leitungen der Gemeinde für einen Austausch.
- Alle 2 Jahre wird das komplette Team in „1. Hilfe“ geschult
- Jährlich erfolgt eine Haus- oder Gemeindeinterne Belehrung über die Schweigepflicht, Datenschutz und Hygiene
- Um eine gute Beziehung zu den Gemeinde-Kitas und dem Gemeinde -Personal zu ermöglichen, finden jährlich Betriebsausflüge statt und ein Besuch des pädagogischen Personals in einer der Gemeinde-Kitas
- Um die Eltern aktiv in die Bildungs- und Betreuungsprozesse einzubinden, bieten wir regelmäßige Elternabende, Entwicklungsgespräche und Eltern-Kind-Nachmittage, die Vertrauen schaffen und die Zusammenarbeit mit Eltern verbessern, aber auch tägliche Tür- und Angelgespräche
- Wir lassen die Kinder an Entscheidungsprozessen teilhaben, um ihre Bedürfnisse und Interessen zu berücksichtigen. Dies fördert nicht nur ihre Selbstständigkeit, sondern auch die Qualität unserer Angebote. Die pädagogische Fachkraft gestaltet den Krippenalltag so, dass die Kinder:
 - Beziehungen erleben können
 - Einen reichhaltigen Wortschatz geboten bekommen
 - Regeln einhalten können
 - Impulse zur Erweiterung ihres Spielprozesses bekommen
 - Konflikte begleitet lösen dürfen
 - Hilfestellungen bei der Regulation ihrer Gefühle erhalten
 - Ihre individuellen Bedürfnisse ausleben können
 - Wertschätzend gesehen und behandelt werden
 - sinnlichen Erkundungen erfahren dürfen
 - eine Reaktion auf ihre Deutungen bekommen
 - Wir achten auf eine ansprechende und funktionale Gestaltung der Räumlichkeiten. Die Bereitstellung von geeignetem und immer wieder wechselndem Spielmaterial unterstützt die kindliche Entwicklung.
- Wir kooperieren mit externen Fachkräften im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehungs- und Beratungsstellen, um neue Impulse und Perspektiven zu gewinnen.
- Wir halten Prozesse, Aktivitäten und Ergebnisse als Dokumentationen fest, um eine transparente Qualitätssicherung zu gewährleisten.
- Offenheit für Feedback ist uns außerdem noch wichtig. Damit schaffen wir eine Kultur, in der Feedback von Teammitgliedern, Eltern und externen Experten willkommen ist. Es fördert die Weiterentwicklung und das Lernen aus Erfahrungen.

Quelle: <https://www.paedagogikblog.de/wie-gute-qualitaet-in-der-krippe-sichtbar-wird/>

